

**Bericht Nr. 1965**

**Schlussbericht<sup>1</sup> der Spezialkommission zum Bericht Nr. 1955 betreffend die Neuordnung der Strukturen und der Führung der Bürgergemeinde der Stadt Basel**

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 27. November 2003

Der Bürgergemeinderat hat am 13. Mai 2003 zum Bericht Nr. 1955 betreffend die Neuordnung der Strukturen und der Führung der Bürgergemeinde der Stadt Basel eine Spezialkommission mit folgenden neun Mitgliedern des Bürgergemeinderates eingesetzt:

Eva **Dietschy**  
Dr. Hans Jörg **Kundert**  
Patrick **Loeb-Meyer**, Präsident  
Giovanni **Orsini**  
Marcel **Rünzi**  
Dr. Balthasar **Settelen**  
Hans-Heiny **Spillmann**  
Lilli **Strassmann**  
Dr. Dieter **Werthemann**

Die Spezialkommission hat in sieben Sitzungen den vorgenannten Bericht durchberaten. Als Vertretung des Bürgerrates wurde mit Beschluss vom 20. Mai 2003 des Bürgerrates Bürgerat Dr. Lukas Faesch in die Spezialkommission delegiert. In der 4. Sitzung der Spezialkommission vertrat Bürgerrat Christophe Haller den Bürgerrat in der Spezialkommission. Die Protokollführung der Spezialkommission besorgte Daniel Müller. Die Spezialkommission dankt den Bürgerräten Faesch und Haller sowie Herrn Müller für die wertvolle Mitarbeit.

Die nachstehend angeführten Stimmenverhältnisse sollen es dem Bürgergemeinderat erlauben, die umstrittenen Themen rasch zu erkennen. Dabei wird darauf verzichtet, Enthaltungen aufzuführen.

Der Auftrag der Spezialkommission umfasst, den Bericht Nr. 1955 einer Prüfung zu unterziehen und dem Bürgergemeinderat Bericht zu erstatten. Die Spezialkommission hat zunächst die Grenzen dieses Auftrages abgesteckt. Dabei kam sie insbesondere zum Schluss, dass es nicht ihre Aufgabe ist, einen eigenen Bericht zum Thema Neuordnung der Strukturen und der Führung der Bürgergemeinde - quasi als Alternative zum Bericht Nr. 1955 des Bürgerrates - zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang hat sich die Spezialkommission im

---

<sup>1</sup> Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, immer sowohl die weibliche als auch die männliche Form von Personenbezeichnungen aufzuführen. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass in der einen Form auch die andere mitenthalten ist.

Weiteren mit der Frage beschäftigt, ob sie allenfalls bereits - teilweise oder umfassend - die Arbeit der Arbeitsgruppe gemäss Ziff. 7.2 des Berichtes vorwegnehmen kann und soll. Sie ist jedoch grossmehrheitlich zum Schluss gelangt, dass dies durch den Auftrag des Bürgergemeinderates nicht abgedeckt ist. Zudem wäre für eine solch umfassende Arbeit die Frist, binnen welcher die Spezialkommission ihren Bericht vorzulegen hat, klar zu kurz bemessen. Der Auftrag des Bürgergemeinderates an die Spezialkommission ist demnach eng auszulegen, d.h. die Spezialkommission hat sich am Bericht Nr. 1955 des Bürgerrates zu orientieren. Es ist die Aufgabe der Spezialkommission, allfällige Mängel des Berichtes zu benennen und denjenigen Aussagen des Bürgerrates im Bericht Nr. 1955 zuzustimmen, denen sie folgen kann.

Folgerichtig hat die Spezialkommission entschieden, den Bericht Nr. 1955 systematisch von Anfang bis Ende zu behandeln. Jedoch sind allfällige im Bericht Nr. 1955 enthaltene Argumente, Gedanken und Beispiele nicht abschliessend zu verstehen. Darüber hinaus waren sich die Mitglieder der Spezialkommission darin einig, dass die Spezialkommission frei ist, die Problemfelder auch aus einer anderen Optik zu beleuchten.

#### ***Ziff. 1: Ausgangslage***

Es wurde diskutiert, ob die durch den Bürgerrat vorgenommene Auswahl der aufgelisteten Geschäfte zu erweitern sei, da möglicherweise Themenfelder, welche auf die Diskussion der neuen Strukturen und neuer Führungsmodelle Einfluss haben können, nicht berücksichtigt worden sind. Dies wurde mit 4:3 Stimmen verneint. Die Spezialkommission hat Ziff. 1, Ausgangslage, des Berichtes Nr. 1955 zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### ***Ziff. 2, insbesondere Ziff. 2.2: Projektziel und Abgrenzung***

Die Spezialkommission erachtete die Ausführungen des Bürgerrates als zu wenig schlüssig begründet. Insbesondere ist im Bericht nicht dargelegt, wo Schwachstellen auszumachen und welche bewährten Elemente beizubehalten sind.

Mit der Einschränkung, dass der Bürgerrat eingeladen wurde, die unter Ziffer 2.2, 'Projektziel und Abgrenzung', des Berichtes Nr. 1955 aufgeführten 'erkannten Schwachstellen' und 'bewährten Elemente' in kurzen Stichworten zu Händen der Spezialkommission des Bürgergemeinderates zu konkretisieren und detaillierter auszuführen, wurde Ziffer 2.2 mit 5:2 Stimmen zugestimmt.

Der Bürgerrat hat sich entsprechend geäussert; seine Ausführungen sind im Anhang diesem Bericht beigefügt.

Ziff. 2, Das Projekt "Neuordnung der Strukturen und der Führung", des Berichtes Nr. 1955 wird im Übrigen einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Ziff. 3: Stehen die komplexen Verhältnisse der Bürgergemeinde und ihrer Institutionen den vorgesehenen Reformen entgegen?**

Die Spezialkommission hat sich mit der Frage befasst, ob neben der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) auch andere alternative Modelle zur Führung der Bürgergemeinde zur Verfügung stehen. Die Spezialkommission sah es nicht als ihre Aufgabe und ihren Auftrag an, diese Frage zu beantworten. Im Rahmen einer allfälligen Umsetzung, d.h. also nach einem entsprechenden Beschluss des Bürgergemeinderates, sollten jedoch auch allfällige Alternativen geprüft werden.

Zum letzten Satz unter Ziffer 3 des Berichts Nr. 1955 wird einstimmig festgehalten, dass die Reform allein nicht Garant dafür sein kann, dass die genannten Verhältnisse geklärt sind. Vielmehr muss vor Implementierung neuer Strukturen deren Wirkung klar aufgezeigt werden. Im Falle der Umsetzung des Berichtes Nr. 1955 würde diese Aufgabe der entsprechenden Arbeitsgruppe obliegen.

Die Spezialkommission hat im Übrigen einstimmig Ziffer 3 des Berichts Nr. 1955 zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Ziff. 4: Die Reform der politischen Strukturen**

*ad Ziff. 4.1:*

Einstimmig wird Ziffer 4.1, *Bürgergemeinderat*, des Berichts Nr. 1955 zustimmend zur Kenntnis genommen.

*ad Ziff. 4.2:*

In der Diskussion hat die Spezialkommission die Ziffer 4.2, *Führung und Steuerung*, des Berichts Nr. 1955, als eine der Schlüsselstellen des Berichtes erkannt. Die Spezialkommission hat sich intensiv mit den verschiedensten Fragen in diesem Zusammenhang auseinandergesetzt. Kontroverse Diskussionen wurden insbesondere im Zusammenhang mit der Abgrenzung der strategischen von der operativen Ebene geführt. Dabei bestand Einigkeit, dass im Bereich der Strategiebestimmung nur das Parlament zuständig sein kann. Gleichzeitig wurde jedoch über die Frage, bis wohin das Parlament zuständig sein soll ('Flughöhe'), ein reger Meinungs austausch geführt. Weitere Themen waren Sinn und Zweck der parlamentarischen, departementalen Sachkommissionen (vgl. ad Ziff. 4.3), der Einfluss der Volksrechte auf die künftigen Führungsmechanismen, die Auswirkungen des höherrangigen Rechtes (z.B. kantonales Gemeindegesetz) resp. die Prüfung allfälliger Unvereinbarkeiten in diesem Zusammenhang. Im Weiteren wurde über Charakter und Zweckmässigkeit von Politikplänen, Zielsetzungen und Strategien diskutiert.

*ad Ziff. 4.3:*

Die parlamentarischen, departementalen Sachkommissionen wurden von einer Minderheit als Hindernis für die Führung der Geschäfte der Bürgergemeinde und ihrer Institutionen angesehen. Grossmehrheitlich überwog jedoch die Meinung, dass die departementalen Sachkommissionen für die Vorberatung der Geschäfte des Bürgergemeinderates unabdingbar sind. Die Grenzen der Zuständigkeiten der departementalen Sachkommissionen sind durch die Leistungsaufträge gegeben. Dagegen kann die WOV ohne Controlling nicht funktionieren, weshalb es Parlamentarierinnen braucht, welche sich mit der Tätigkeit der jeweiligen Institution resp. der Verwaltung intensiv auseinandersetzen. Einigkeit bestand auch darin,

dass solche departementale Sachkommissionen weder 'operativ reinsteuern' noch die Verwaltung von der Erfüllung ihrer Aufgaben abhalten dürfen. Vielmehr müssen diese departementalen Sachkommissionen eine 'politisch strategische' Ausrichtung haben. Aufgrund der möglicherweise sehr komplexen Fachgeschäfte stellt sich die Frage, wie die departementalen Sachkommissionen organisiert werden müssen, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen können. Die Spezialkommission stimmt mit 6:1 Stimmen den Sachkommissionen zu. Diesen soll überdies die Möglichkeit eingeräumt werden, externe Fachunterstützung beizuziehen, sofern sich dies als notwendig erweisen sollte.

*ad Ziff. 4.4:*

Die Spezialkommission hat einstimmig beschlossen, dass die Strategien für die Führung der Bürgergemeinde künftig durch das kommunale Parlament zu bestimmen sind.

Die Auswirkungen des neu zu schaffenden Führungssystems auf die Volksrechte sind im Bericht nicht thematisiert worden. Die Spezialkommission hat sich mit dieser Frage befasst und kommt zum Schluss, dass aufgrund des Gemeindegesetzes (GG) des Kantons Basel-Stadt - welches übergeordnetes Recht ist und weder durch die Organe noch durch den Souverän der Bürgergemeinde der Stadt Basel geändert werden kann - die meisten Beschlüsse des Bürgergemeinderates nach wie vor dem fakultativen Referendum unterstehen (vgl. §11 GG). Die Bestimmungen des GG finden sich sinngemäss auch in der Gemeindeordnung (GO) der Bürgergemeinde der Stadt Basel (vgl. §11 GO in Verbindung mit §12 GO). Es ist zu prüfen, ob sich dies mit dem System WOV vereinbaren lässt, namentlich in Bezug auf die Erteilung von Leistungsaufträgen und in Bezug auf Globalbudgetbeschlüsse. Globalbudgets werden in der heute geltenden Ordnung zwar nicht aufgeführt. Es ist indessen auch hier zu prüfen, ob die Genehmigung der Globalbudgets dem Referendum unterliegen soll (vgl. §9 Ziff. 4 GG).

Da mit der Genehmigung des Globalbudgets de facto Ausgabenbeschlüsse gefasst werden, käme dies wahrscheinlich einer Einschränkung der Volksrechte gleich. Denn die Ausgabenbeschlüsse des Bürgergemeinderates sind im herrschenden System dem fakultativen Referendum unterstellt. Im Weiteren muss untersucht werden, wie vorzugehen ist, wenn aufgrund eines - allenfalls möglichen - Referendums kein oder kein rechtskräftiger Leistungsauftrag resp. kein oder kein rechtskräftiges Globalbudget vorliegt (oder sogar weder Leistungsauftrag noch Globalbudget rechtskräftig vorliegen). Es muss in jedem Fall darauf geachtet werden, dass die Bürgergemeinde nicht in Teilbereichen oder als Ganzes durch Referenden handlungsunfähig gemacht werden kann. Die Prüfung dieser und gegebenenfalls weiterer rechtlicher Problemkreise muss (angesichts des vorstehend umschriebenen Auftrages an die Spezialkommission) jedoch einer allfälligen Arbeitsgruppe gemäss Ziff. 7.2 des Berichtes Nr. 1955 des Bürgerrates überlassen werden.

Die Spezialkommission kam in den weiteren Beratungen zum Schluss, dass die Steuerungsinstrumente des Parlaments im System WOV die Leistungsaufträge und die Globalbudgets sind. Es wurde in der Spezialkommission intensiv diskutiert, wie gewährleistet werden kann, dass das Parlament nur Aufträge im Rahmen der finanzierbaren Möglichkeiten erteilt. Die Wechselwirkung zwischen Leistungsauftrag und Globalbudget in diesem Zusammenhang ist dem Bericht Nr. 1955 nicht schlüssig zu entnehmen. Die Spezialkommission ist sich einig, dass ein geeignetes Controlling-System etabliert werden muss, welches dem Parlament und den departementalen Sachkommissionen erlaubt festzustellen, ob die Leistungsaufträge im Sinne des parlamentarischen Auftrages ausgeführt werden. Ein sol-

ches Controlling-System muss - insbesondere im Rahmen der Ausarbeitung einer konkreten Neuordnung - Gewähr bieten, dass Mängel erkannt werden und allfällige notwendige Massnahmen rechtzeitig und zielgerichtet eingeleitet werden können. Die Spezialkommission wünscht sich in diesem Punkt nähere Erläuterungen durch den Bürgerrat.

Die Spezialkommission ist sich mehrheitlich einig, dass sowohl Leistungsaufträge und Globalbudgets als auch alle anderen für die Rechnung und Tätigkeit der Bürgergemeinde relevanten Fragen zum einen einer Vorberatung als auch einem Controlling durch 'parlamentarische Vorinstanzen' bedürfen. Hier stellt sich die Frage, ob dies eine 'vereinigte Finanz- und Prüfungskommission' sein soll. Diese Frage muss nach Ansicht der Spezialkommission vorsichtig geprüft werden. Die Spezialkommission hat sich mit knapper Mehrheit (4:3) grundsätzlich für eine Zusammenlegung der beiden Kommissionen ausgesprochen.

*ad Ziff. 4.5:*

Mit 6:0 Stimmen wird dem Vorschlag des Bürgerrates, die Amtszeit der Präsidentin des Bürgerrates auf ein Jahr zu beschränken, zugestimmt.

Mit 6:0 Stimmen wird festgehalten, dass die Funktion 'Departementsleitung Zentrale Dienste' unabhängig vom Präsidium des Bürgerrates ist.

Die Spezialkommission hat mit 5:1 Stimmen entschieden, dass die Zuordnung von Aufgaben in die einzelnen Departemente in den Kompetenzbereich des Bürgerrates fällt.

Die Spezialkommission hat erkannt, dass die Mitglieder des Bürgerrates aufgrund der Nebenamtlichkeit des Amtes sowohl in fachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht an Belastungsgrenzen stossen. Trotzdem vertritt die Spezialkommission die Auffassung (einstimmig), dass vom bisherigen Prinzip der Nebenamtlichkeit nicht abgegangen werden sollte. Sowohl finanzielle Gründe als auch das breite Know-how, das die nur im Nebenamt wirkenden Bürgerräte aus ihrem sonstigen beruflichen Umfeld zweifellos mitbringen, führten die Kommission zu dieser Meinung. Die Kommission gibt der Hoffnung Ausdruck, dass sich auch in Zukunft fähige Leute für das anspruchsvolle Amt einer Bürgerrätin zur Verfügung stellen. Die Spezialkommission ist sich bewusst, dass Personen, die sich als Bürgerrat zur Verfügung stellen, unter Umständen erhebliche finanzielle Nachteile in Kauf zu nehmen haben. Diese Nachteile rechtfertigen jedoch eine Teilprofessionalisierung oder gar Professionalisierung der Exekutive nicht. Die Spezialkommission ist der Auffassung, dass mit § 6 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen der Geschäftsordnung des Bürgerrates ein geeignetes Instrument zur Verfügung steht, um allfällig stossende finanzielle Auswirkungen der grundsätzlich ehrenamtlichen Amtstätigkeit abzufedern.

Die Spezialkommission stimmt den übrigen in Ziff. 4 des Berichtes Nr. 1955 gemachten Ausführungen einstimmig zu.

### **Ziff. 5: Die Führungsstruktur**

Die Spezialkommission hat sich intensiv mit den hier dargestellten Organigrammen und den damit verbunden Aussagen auseinandergesetzt.

Die Spezialkommission ist dezidiert der Auffassung, dass auch die Zentralen Dienste in den Aufgabenbereich einer Bürgerrätin resp. eines Bürgerrates gehören. Dagegen ist die Frage ob für die Zentralen Dienste eine Sachkommission zu schaffen ist, abhängig vom Aufgabenkatalog der Zentralen Dienste. Ob die Einsetzung einer solchen Kommission einem Bedarf entspricht, wird sich zeigen und muss - z.B. nach einer Aufgabenausweitung der Zentralen Dienste – situativ entscheidbar sein. Die Legiferierung muss deshalb solcher Art sein, dass die entsprechende Flexibilität gewährleistet ist. Dieser Grundsatz einer flexiblen Legiferierung gilt im Übrigen grundsätzlich für alle Departemente / Institutionen der Bürgergemeinde. Auch die Zusammensetzung (Anzahl Mitglieder) der Kommissionen muss den konkreten Umständen angepasst werden können.

Die Positionierung der Einbürgerungskommission in einer neuen WOV-Struktur warf verschiedene Fragen auf. Es wurde festgestellt, dass die Einbürgerungskommission zum Teil Aufgaben der Exekutive (Einbürgerungsgesuche mit Rechtsanspruch) und teilweise solche der Legislative (Einbürgerungsgesuche ohne Rechtsanspruch) wahrnimmt. Damit stellt sich insbesondere auch die Frage der Weisungsbefugnis. Die Spezialkommission nimmt zur Kenntnis, dass die Frage der Einbürgerungen grundsätzlich im Wandel begriffen ist (Rechtsprechung, Rechtsetzungsprojekte des Bundes). Die Spezialkommission wünscht in jedem Fall, dass bei allfälligen Veränderungen die Einbürgerungskommission eher näher zum Kompetenzbereich des Parlamentes als zu demjenigen der Exekutive gerückt wird (4:4 Stimmen, Stichentscheid des Präsidenten). Die Spezialkommission hat mit 7:1 Stimmen entschieden, dass die Einbürgerungskommission nicht in die Zentralen Dienste eingegliedert werden soll.

In den Beratungen zu den Ziffern 5.3 (Zuständigkeit der Organe) und 5.4 (Instrumente) erscheint die Frage der 'Flughöhe' als zentral. Es ist unbestritten, dass diese durch das Parlament bestimmt werden muss. Die Spezialkommission ist sich bewusst, dass dies auch eine Abtretung von Kompetenzen des Parlamentes an die Exekutive zur Folge haben wird.

Die Zuordnung der Kompetenzen des Parlamentes hat einen unmittelbaren Zusammenhang zu den Controlling-Instrumenten, über welche das Parlament verfügt. Das Parlament trägt letztlich die politische Verantwortung für die Bürgergemeinde. Der Zielkonflikt besteht also zwischen dem Wunsch, die Departemente resp. Institutionen der Bürgergemeinde operativ möglichst frei agieren zu lassen, und der Notwendigkeit, die Erfüllung der erteilten Aufgaben überprüfen zu können. Das Parlament muss Gewissheit haben, dass seine Vorgaben resp. Aufträge erfüllt werden. Die operative Handlungsfreiheit lässt sich aber nur erreichen, wenn Leistungsaufträge eine gewisse Geltungsdauer aufweisen (mindestens zwei bis drei Jahre). Die Spezialkommission ist der Auffassung, dass in dieser Frage die departementalen Sachkommissionen eine entscheidende Rolle spielen. Sie müssen zu Händen des Parlamentes die entsprechende Controlling-Funktion ausüben können. Die Spezialkommission ist der Auffassung, dass die allenfalls vom Bürgergemeinderat einzusetzende Arbeitsgruppe entsprechende Modelle vorzulegen hat, welche auf ihre Wirkung geprüft wurden, sei es andern Ortes in der Praxis oder in einem Feldversuch. Die politische Durchsetzbarkeit von WOV wird zu einem guten Teil davon abhängen, dass der Bürgergemeinderat von der Zweckmässigkeit und Kontrollierbarkeit dieses Systems überzeugt ist. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass sich zum einen die Verwaltung und die Institutionen und zum anderen die Exekutive nicht einer geeigneten Kontrolle durch die politischen Instanzen entziehen können. Hierfür müssen entscheidende Voraussetzungen erfüllt sein: Die wirkungsorientierte Verwaltung muss einen Effizienzgewinn zum bisherigen System aufweisen, ohne dass

die Verschiebung von Kompetenzen eine Aufweichung der politischen Kontrolle zur Folge hat. In diesem System sind der Leistungsauftrag und das Globalbudget mit geeigneten Controlling-Instrumenten abzusichern. Die departementalen Sachkommissionen müssen zu Händen des Parlamentes diese Funktion wahrnehmen. Überdies ist im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten, dass das Personalrecht die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in angemessener Weise schützt. Schliesslich muss auch sichergestellt werden, dass die wirtschaftlichen Vorgaben, welche WOV mit sich bringen kann, durch strukturelle Gewinne erzielt werden.

Ziffer 5 wird mit einem Stimmenverhältnis von 7:1 zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### **Ziff. 6.: Wirkungsorientierte Führung**

Die Spezialkommission geht davon aus, dass die allenfalls einzusetzende Arbeitsgruppe in ihren Ausführungen diesen Aspekt detaillierter darlegen und ausführen wird.

Die Spezialkommission nimmt Ziffer 6 einstimmig und zustimmend zur Kenntnis.

#### **Schlussabstimmung:**

Die Mitglieder der Spezialkommission verabschieden den vorliegenden Bericht einstimmig.

#### **Anträge:**

1. Dem vorliegenden Bericht wird zugestimmt. Die Erkenntnisse der Spezialkommission sind im Projekt Neuordnung der Strukturen und der Führung der Bürgergemeinde der Stadt Basel zu berücksichtigen.
2. Dem Bericht Nr. 1955 des Bürgerrates wird zugestimmt. Zur Umsetzung soll der Bürgerrat, unterstützt von einer Arbeitsgruppe, im Sinne des Berichtes Nr. 1955 dem Bürgergemeinderat einen Vorschlag für die Revision der Gemeindeordnung sowie der entsprechenden weiteren Rechtsgrundlagen bis spätestens dessen Dezembersitzung 2004 vorlegen, wobei die folgenden Empfehlungen zu berücksichtigen sind:
  1. Für die organisatorische Zuordnung von Aufgaben der Bürgergemeinde in Departemente ist der Bürgerrat zuständig.
  2. Für die Festlegung der Strategien in den Departementen und deren Produktgruppen ist der Bürgergemeinderat zuständig.
  3. Die Departemente der Bürgergemeinde werden über einen Leistungsauftrag in Kombination mit einem entsprechenden Globalbudget geführt.

4. Der Bürgergemeinderat beschliesst über den Leistungsauftrag und das entsprechende Globalbudget. Der Leistungsauftrag soll dabei die beschlossenen Strategien sowohl für das jeweilige Departement als auch für die zugeordneten Produktgruppen berücksichtigen.
5. Der Bürgergemeinderat soll zur Vorbereitung von departementalen Strategien, Leistungsauftrag, Globalbudget und Definition von Produktgruppen departementale Sachkommissionen einsetzen, die dem Bürgergemeinderat entsprechende Anträge unterbreitet.
6. Es ist das parlamentarische Instrument des verbindlichen und unverbindlichen Auftrages gemäss Bericht Nr. 1955 zu schaffen, und es sind Anzug und Budgetpostulat aufzuheben.
7. Die Aufgaben der heutigen Finanz- und Prüfungskommission sind zusammenzuführen und einer parlamentarischen Aufsichtskommission zu übertragen.

Die vorstehenden Anträge werden mit einem Stimmenverhältnis von 8:1 Stimmen verabschiedet.

NAMENS DER SPEZIALKOMMISSION

Der Präsident:

Patrick Loeb-Meyer

26.11.2003

## Anhang

### Ausführungen des Bürgerrates zu Schwachstellen / Stärken der bestehenden Ordnung (vgl. Ausführungen zu Ziff. 2)

#### 'Erkannte Schwachstellen' (Schwergewichte; nicht abschliessend)

- Vermischung operativer und strategischer Aufgaben. Bürgergemeinderat und Bürgerrat sind zu stark operativ tätig. Zuständigkeiten sind teilweise unklar getrennt und Entscheidungen fallen zum Teil 'am falschen Ort', d.h. diese werden nicht immer stufengerecht gefällt. Somit kommt es zu unnötigen Doppelspurigkeiten und Mehrfachbehandlungen.
- Die Führung ist stark strukturorientiert; die Kommunikation und die Transparenz der Prozesse werden zum Teil vernachlässigt.
- Verletzung des Gewaltentrennungsprinzips durch Vertretung von Parlamentariern in operativen Führungsgremien der Institutionen.
- 'Flughöhe' des Bürgergemeinderates ist nicht richtig angesiedelt; heute ist diese teilweise zu tief (z.B. Einzelfallvergabungen der Mittel aus der Intrade der CMS), teilweise ist der Bürgergemeinderat für wesentliche strategische Fragen gar nicht direkt zuständig (beispielsweise hat dieser relativ wenig Einfluss auf die 'Produktepalette' der Institutionen). Das Parlament fällt heute zu viele Einzelfallentscheidungen und kann zu wenig die politische / strategische Marschrichtung vorgeben.
- Fehlen von Führungsinstrumenten führt zu Überorganisation, welche wirtschaftliches Verhalten hemmen kann.
- Das Fachwissen der Mitglieder des Parlaments wird zu wenig 'abgeholt'.
- Arbeitsteilung zwischen der Finanz- und der Prüfungskommission ist nicht optimal.
- Der Bürgergemeinderat nimmt Zuständigkeiten wahr, ohne dabei über die entsprechende Finanzverantwortung zu verfügen, indem er über Ausgaben beschliesst, ohne die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen (die Generierung der notwendigen Mittel bleibt den Institutionen überlassen).

### **'Bewährte Elemente'**

Letztlich alle Elemente, welche in der Reform nicht angetastet werden sollen, haben sich aus der Sicht des Bürgerrates bewährt und sollen deshalb bewusst beibehalten werden. Als Beispiele seien genannt:

- Führung der Bürgergemeinde durch ein Parlament sowie ein Exekutivorgan.
- Demokratische Organisation der Bürgergemeinde.
- Parlament mit politisch starker Abstützung in der Bevölkerung.
- Weitgehend selbständige Institutionen.
- Bestehende Aufgabenverteilung auf die einzelnen Institutionen.
- 'Freiwilligen-Arbeit' ermöglicht kostengünstige Lösungen und bringt Synergien durch tiefe Verwurzelung in der Bevölkerung sowie eine breite Vernetzung der politisch gewählten Personen.
- Milizsystem in der Politik.
- Siebenköpfige Exekutive mit jährlich alternierendem Präsidium.